

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre,

damit Sie auch zukünftig über CropEnergies informiert werden, schicken wir Ihnen unsere Unternehmensinformationen gerne direkt zu. Bitte senden Sie uns bei Interesse Ihre Rückantwort wahlweise per E-Mail, per Fax oder per Post mit der angehängten Antwortkarte. Wir nehmen Sie dann gerne in unseren Verteiler auf.

Sollten Sie bereits regelmäßige Unternehmensinformationen von uns erhalten, ist eine Rückantwort nicht mehr erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Investor Relations

CropEnergies AG

Maximilianstraße 10

68165 Mannheim

Tel.: +49 (621) 71 41 90 - 30

Fax: +49 (621) 71 41 90 - 03

E-Mail: ir@cropenergies.de

Internet: www.cropenergies.com



Porto
zahlt
Empfänger

Deutsche Post
Rückantwort

CropEnergies AG
Investor Relations
Maximilianstraße 10
68165 Mannheim

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen:

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Stadt

E-Mail-Adresse

EINLADUNG UND TAGESORDNUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

inklusive

KURZBERICHT 2015/16

Auszüge aus dem Geschäftsbericht 2015/16

crop. energies
mobility – sustainable. renewable.

SÜDZUCKER
GROUP

INHALTSVERZEICHNIS

Einladung und Tagesordnung zur ordentlichen Hauptversammlung	3
I. Tagesordnung	4
II. Vorschläge zur Beschlussfassung	5
III. Bericht an die Hauptversammlung	12
IV. Weitere Angaben zur Einberufung	17
V. Weitere Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung	25
VI. Anfahrt	44
Kurzbericht 2015/16	26
– Auszug aus dem Geschäftsbericht 2015/16 –	
Brief an die Aktionäre	27
Konzernabschluss, Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage	30
Ertragslage	30
Finanzlage	33
Vermögenslage	34
Vorschlag zur Gewinnverwendung	36
Prognosebericht	37
Konzernzahlenübersicht	42

Einladung und Tagesordnung
zur

ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

am Dienstag, 12. Juli 2016, 10:00 Uhr

der

CropEnergies AG Mannheim

im Congress Center Rosengarten,
Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim

Wertpapier-Kenn-Nr. A0LAUP
ISIN DE 000A0LAUP1

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Dienstag, 12. Juli 2016,
10:00 Uhr im Congress Center Rosengarten, Rosengartenplatz 2,
68161 Mannheim, Deutschland, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

I. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2015/16, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2015/16 und des Berichts des Aufsichtsrats
2. Verwendung des Bilanzgewinns
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015/16
4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015/16
5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016/17
6. Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals, Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts) und Satzungsänderung
7. Verzicht auf eine individualisierte Angabe der Bezüge der Vorstandsmitglieder im Anhang zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss

II. VORSCHLÄGE ZUR BESCHLUSSFASSUNG

TOP 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2015/16, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2015/16 und des Berichts des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2016 den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss bereits gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung.

TOP 2

Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der CropEnergies AG für das Geschäftsjahr 2015/16 von 17.824.536,65 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,15 € je Aktie	
auf 87.250.000 Stückaktien	13.087.500,00 €
Einstellung in die Gewinnrücklagen	4.500.000,00 €
Vortrag auf neue Rechnung (Gewinnvortrag)	237.036,65 €
<hr/> Bilanzgewinn	<hr/> 17.824.536,65 €

Bis zur Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien verändern. In diesem Fall wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden, der eine unveränderte Dividende pro dividendenberechtigter Stückaktie sowie einen entsprechend angepassten Gewinnvortrag vorsieht.

Die Dividende wird am 13. Juli 2016 ausgezahlt.

TOP 3

Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015/16

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015/16 Entlastung zu erteilen.

TOP 4

Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015/16

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015/16 Entlastung zu erteilen.

TOP 5

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016/17

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt/Main, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016/17 zu bestellen.

TOP 6

Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals, Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts) und Satzungsänderung

Das nach § 4 Abs. 3 der Satzung bestehende Genehmigte Kapital 2011 wurde in Höhe von 2.250.000 € in Anspruch genommen. Unter Aufhebung des restlichen Genehmigten Kapitals 2011 soll ein neues Genehmigtes Kapital in Höhe von 15.000.000 € – das entspricht rund 17,2 % des bei der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals von 87.250.000 € – geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das nach § 4 Abs. 3 der Satzung bestehende restliche Genehmigte Kapital 2011 wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des in lit. b) und c) nachfolgend bestimmten neuen genehmigten Kapitals im Handelsregister unter Neufassung von § 4 Abs. 3 der Satzung aufgehoben.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11. Juli 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 15.000.000 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016).

Bei Aktienaussgaben gegen Sacheinlagen wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen zur Gewährung von Aktien im Zusammenhang mit (i) Unternehmenszusammenschlüssen, (ii) dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen (einschließlich der Aufstockung bestehender Unternehmensbeteiligungen) oder von anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern oder (iii) dem Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen).

Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder

entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und/oder (ii) zur Bedienung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre von der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden.

Der Vorstand wird zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Die vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts werden unabhängig voneinander erteilt.

Weiterhin wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der jeweiligen Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2016 zu ändern.

c) § 4 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11. Juli 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 15.000.000 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016).

Bei Aktienaussgaben gegen Sacheinlagen ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen zur Gewährung von Aktien im Zusammenhang mit (i) Unternehmenszusammenschlüssen, (ii) dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen (einschließlich der Aufstockung bestehender Unternehmensbeteiligungen) oder von anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern oder (iii) dem Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen).

Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals

sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und/oder (ii) zur Bedienung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre von der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden.

Der Vorstand ist zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen, ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Die vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts sind unabhängig voneinander erteilt.

Weiterhin ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der jeweiligen Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2016 zu ändern.“

Der Bericht des Vorstands zu diesem Tagesordnungspunkt ist in Abschnitt III. wiedergegeben.

TOP 7

Verzicht auf eine individualisierte Angabe der Bezüge der Vorstandsmitglieder im Anhang zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss

Das HGB sieht die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung und Vergütungsbestandteile im Jahres- und im Konzernabschluss vor.

Nach den §§ 286 Abs. 5 HGB, 314 Abs. 3 Satz 1 HGB kann die individuelle Offenlegung der Vorstandsvergütung unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit qualifizierter Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschließt. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hatte am 19. Juli 2011 von dieser Möglichkeit für fünf Jahre Gebrauch gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind weiterhin der Auffassung, dass eine individualisierte Offenlegung zu stark in die Privatsphäre der betroffenen Personen eingreift. Auf der diesjährigen Hauptversammlung soll ein neuer Opt-Out-Beschluss gefasst werden. Der derzeit noch gültige Opt-Out-Beschluss vom 19. Juli 2011 wird damit obsolet und kann aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, zu beschließen:

Die in §§ 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8, 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 des Handelsgesetzbuches verlangten Angaben unterbleiben für fünf Jahre. Der in der Hauptversammlung vom 19. Juli 2011 zu Tagesordnungspunkt 8 gefasste Beschluss wird für die Zeit ab Wirksamwerden des gemäß vorstehendem Satz gefassten Beschlusses aufgehoben.

III. BERICHT AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Zu TOP 6:

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß

§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Unter TOP 6 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, ein genehmigtes Kapital in Höhe von nominal insgesamt 15.000.000 € zu schaffen. Das entspricht rund 17,2 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals.

Durch das zu beschließende Genehmigte Kapital 2016 wird der Gesellschaft eine Möglichkeit der Eigenkapitalbeschaffung eröffnet. Damit wird dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermöglicht, noch flexibler auf günstige Marktverhältnisse zu reagieren und diese optimal zu nutzen. Der Vorstand soll in die Lage versetzt werden, genehmigtes Kapital insbesondere zum Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft einzusetzen und hierbei sowohl auf Barkapitalerhöhungen als auch auf Sachkapitalerhöhungen zurückgreifen zu können. Für Unternehmen ist es angesichts der aktuellen Marktlage von entscheidender Bedeutung, flexibel und schnell Kapitalmaßnahmen durchführen zu können und damit jederzeit die strategische Flexibilität zu gewährleisten. Im derzeitigen Marktumfeld ergeben sich Gelegenheiten zur Kapitalaufnahme in der Regel sehr kurzfristig und solche sind auch zumeist nur von kurzer Dauer. Dies gilt sowohl für Kapitalerhöhungen, die zur Stärkung der Bilanz dienen, als auch für Kapitalmaßnahmen, die im Zusammenhang mit strategischen Akquisitionen stehen. Zur Strategie der Gesellschaft gehört es, durch Akquisitionen von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und dadurch langfristige und kontinuierliche Ertragszuwächse zu ermöglichen. Damit soll zugleich der Wert ihrer Aktie gesteigert werden. Um Eigenkapital zur Finanzierung auch größerer Vorhaben zur Verfügung zu haben, ist es notwendig, das vorgeschlagene genehmigte Kapital zu schaffen. Die Bemessung der Höhe des genehmigten Kapitals soll sicherstellen, auch größere Unternehmensakquisitionen gegen Bar- oder Sachleistung finanzieren zu können. Da eine Kapitalerhöhung bei einer Akquisition kurzfristig erfolgen muss, kann diese in aller Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung unmittelbar beschlossen werden. Vielmehr bedarf es aus diesem Grund der Schaffung

eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand schnell zurückgreifen kann.

Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Hierdurch wird es dem Vorstand ermöglicht, ohne Beanspruchung der Kapitalmärkte eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen diese Aktien im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern einsetzen zu können. Die Ermächtigung umfasst weiterhin einen Bezugsrechtsausschluss bei der Ausgabe von Aktien zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen). Die Gesellschaft steht in einem harten Wettbewerb. Sie muss deshalb jederzeit in der Lage sein, in den sich wandelnden Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel zu handeln. Dazu gehören auch Unternehmenszusammenschlüsse sowie der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern zur Verbesserung der Wettbewerbsposition. Dabei zeigt sich, dass bei solchen Vorhaben immer größere Einheiten betroffen sind. Vielfach müssen hierbei sehr hohe Gegenleistungen gezahlt werden. Diese Gegenleistungen können oder sollen – insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur – oft nicht mehr in Geld erbracht werden. Veräußerer bestehen verschiedentlich darauf, als Gegenleistung Aktien der erwerbenden Gesellschaft zu erhalten. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte. Die vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft mithin den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen, zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Aufstockung bestehender Unternehmensbeteiligungen) schnell und flexibel auszunutzen, und setzt sie in die Lage, unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals in

geeigneten Fällen auch größere Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen daran auch gegen Überlassung von eigenen Aktien erwerben zu können. Entsprechendes gilt beim Erwerb anderer mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehender Wirtschaftsgüter sowie beim Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen). Nicht selten ergibt sich auch insoweit aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Dem trägt die Ermächtigung Rechnung.

Sofern das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht werden soll, ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Um die Abwicklung zu erleichtern, können die neuen Aktien entsprechend der üblichen Praxis auch von einem oder mehreren Kreditinstituten (oder gleichgestellten Unternehmen) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. In diesem Fall des sogenannten mittelbaren Bezugsrechts im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG wird das gesetzliche Bezugsrecht nicht materiell beschränkt, sondern nur zur Erleichterung der Abwicklung statt von der Gesellschaft von dem oder den Kreditinstituten (oder gleichgestellten Unternehmen) bedient.

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Die Ermächtigung gilt nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und/oder (ii) zur Bedienung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten ausgegeben

werden bzw. ausgegeben werden können, sofern diese Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre von der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht in einem Umfang von bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals auszuschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet, setzt den Vorstand in die Lage, Aktien zum Zwecke der Platzierung mit börsenahem Ausgabepreis zu emittieren. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, bei einer Kapitalerhöhung einen höheren Mittelzufluss als bei einer Bezugsrechtsemission zu erzielen. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft zudem in die Lage, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und einen dafür bestehenden Kapitalbedarf ggf. auch sehr kurzfristig zu decken. Dabei wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen.

Der Vorstand wird zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde. Zur leichteren Platzierbarkeit von Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt sehen die entsprechenden Ausgabebedingungen im Regelfall einen Verwässerungsschutz vor. Eine Möglichkeit des Verwässerungsschutzes besteht darin, dass die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten bei einer Aktienemission, bei der die Aktionäre ein Bezugsrecht haben, ebenfalls ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien erhalten. Sie werden damit so gestellt, als ob sie von ihrem Options- und Wandlungsrecht bereits Gebrauch gemacht hätten bzw. Wandlungspflichten bereits erfüllt worden wären. Da der Verwässerungsschutz in diesem Fall

nicht durch eine Reduzierung des Options- bzw. Wandlungspreises gewährleistet werden muss, lässt sich ein höherer Ausgabekurs für die bei Wandlung oder Optionsausübung auszugebenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien erzielen. Dieses Vorgehen ist jedoch nur möglich, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen wird. Da die Platzierung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten bei Gewährung eines entsprechenden Verwässerungsschutzes erleichtert wird, dient der Bezugsrechtsausschluss dem Interesse der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur ihrer Gesellschaft.

Außerhalb der vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss kann das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats nur für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können, zur Erleichterung der Abwicklung ausgeschlossen werden.

Weiterhin wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2016 jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

IV. WEITERE ANGABEN ZUR EINBERUFUNG

1. GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE IM ZEITPUNKT DER EINBERUFUNG

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 87.250.000 € und ist in 87.250.000 Stückaktien eingeteilt. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit jeweils 87.250.000. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

2. TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens 5. Juli 2016 (24:00 Uhr) unter der nachstehenden Adresse:

CropEnergies AG
c/o Deutsche Bank AG
Securities Production
General Meetings
Postfach 20 01 07
60605 Frankfurt am Main

Telefax Nr.: +49 (0) 69 12012-86045
E-Mail: wp.hv@db-is.com

bei der Gesellschaft angemeldet und ihr gegenüber den Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erbracht haben, dass sie zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. am 21. Juni 2016, 0:00 Uhr (Nachweisstichtag, auch Record Date genannt), Aktionäre der Gesellschaft waren. Wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse bis spätestens 5. Juli 2016 (24:00 Uhr) zugehen. Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Für den Nachweis genügt die Textform.

Nach rechtzeitigem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der vorstehend bezeichneten Anmeldestelle der CropEnergies AG werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und die Übersendung des Nachweises des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen. Eintrittskarten sind reine Organisationsmittel und stellen keine zusätzlichen Teilnahmebedingungen dar.

Der Nachweisstichtag ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, können somit nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z. B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder andere Personen ihrer Wahl, ausüben lassen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Auch im Falle der Bevollmächtigung sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Mangels anderer Willenskundgabe des Aktionärs gilt das persönliche Erscheinen des Aktionärs in der Hauptversammlung als Widerruf einer zuvor erteilten Vollmacht.

Bei Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 oder 10 AktG gleichgestellten Instituten, Unternehmen und Personen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigten zu erfragen sind. Wir bitten daher Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes der in § 135 Abs. 8 und 10 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, sich mit dem zu Bevollmächtigten über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Nachweise über die Bestellung eines Bevollmächtigten können der Gesellschaft an die folgende Adresse:

CropEnergies AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 (0) 89 30903-74675

übermittelt werden.

Für die Vollmachtserteilung kann das Formular verwendet werden, das den Aktionären nach der Anmeldung zusammen mit der Eintrittskarte übersandt wird.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären auch in diesem Jahr die Möglichkeit, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene **Stimmrechtsvertreter** bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, können hierzu ebenfalls das Formular verwenden, das den Aktionären nach der Anmeldung zusammen mit der Eintrittskarte übersandt wird. Eine Vollmacht zugunsten der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erfordert, dass diesen ausdrückliche Weisungen zum Gegenstand der Beschlussfassung erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben.

Über die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann nicht an Abstimmungen über Anträge zum Verfahren in der Hauptversammlung, erstmals in der Hauptversammlung vorgebrachte Gegenanträge oder sonstige nicht ordnungsgemäß vor der Hauptversammlung von Aktionären mitgeteilte Anträge i.S.v. § 126 AktG und Wahlvorschläge i.S.v. § 127 AktG teilgenommen werden. Die Stimmrechtsvertreter nehmen auch keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Die Erteilung der Vollmacht an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter sowie deren Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung müssen in Textform übermittelt werden. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Auch nach Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können angemeldete Aktionäre persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen.

Vollmacht/Weisungen an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft senden Sie bitte per **Post oder Telefax** bis spätestens 11. Juli 2016 (18:00 Uhr Eingang) an die folgende Adresse:

CropEnergies AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 (0) 89 30903-74675

Übermittlung von Vollmachten und Weisungen, Widerruf von Vollmachten und Nachweis der Bevollmächtigung in elektronischer Form

Vollmachten und Weisungen, der Widerruf von Vollmachten und der Nachweis der Bevollmächtigung können auch **elektronisch** über ein internetgestütztes Vollmachten- und Weisungssystem der Gesellschaft übermittelt werden. Dieses System ist für die Aktionäre zugänglich über

<http://www.cropenergies.com>
(Rubrik: Investor Relations/Hauptversammlung).

Hier finden Sie auch weiterführende Hinweise zur Nutzung dieses Systems. Für die Erteilung von Vollmachten bzw. Weisungen über dieses System gelten folgende Fristen:

- Vollmachten bzw. Weisungen an Stimmrechtsvertreter können bis 18:00 Uhr am Vortag der Versammlung (11. Juli 2016) erteilt, geändert oder widerrufen werden.
- Vollmacht an Dritte kann bis zum Ende der Versammlung erteilt, nachgewiesen, geändert oder widerrufen werden.

3. RECHTE DER AKTIONÄRE

Ergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals (das entspricht 4.362.500 € oder 4.362.500 Aktien) oder den anteiligen Betrag von 500.000 € des Grundkapitals (dies entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Ergänzungsverlangen ist schriftlich an den Vorstand der CropEnergies AG zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglichster Zugangstermin ist also der 11. Juni 2016, 24:00 Uhr. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an die folgende Adresse:

CropEnergies AG
Vorstand
Maximilianstraße 10
68165 Mannheim

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der ganzen Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter

<http://www.cropenergies.com>
(Rubrik: Investor Relations/Hauptversammlung)

bekannt gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern oder Aufsichtsratsmitgliedern unterbreiten. Solche Anträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich an

CropEnergies AG
Investor Relations
Maximilianstraße 10
68165 Mannheim

Telefax: +49 (0) 621 714190-03

zu richten.

Gegenanträge müssen begründet werden, für Wahlvorschläge gilt das nicht.

Mindestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. spätestens am 27. Juni 2016 (24:00 Uhr) unter der vorstehenden Adresse zugegangene und ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden unverzüglich unter

<http://www.cropenergies.com>
(Rubrik: Investor Relations/Hauptversammlung)

zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der vorgenannten Adresse zugänglich gemacht.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung bzw. eines Wahlvorschlags kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil der Wahlvorschlag oder Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversamm-

lung führen würde. Ein Wahlvorschlag muss auch nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthält. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärserschaft bereits im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG

Nach § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß den §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.cropenergies.com>
(Rubrik: Investor Relations/Hauptversammlung).

V. WEITERE INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Hinweis auf die Internetseite

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die übrigen der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.cropenergies.com>
(Rubrik: Investor Relations/Hauptversammlung)

zugänglich. Sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machenden Informationen liegen in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Abstimmungsergebnisse

Die vom Versammlungsleiter festgestellten Abstimmungsergebnisse werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.cropenergies.com>
(Rubrik: Investor Relations/Hauptversammlung)

veröffentlicht.

Veröffentlichung der Einladung

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im Bundesanzeiger vom 20. Mai 2016 veröffentlicht und wurde solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der ganzen Europäischen Union verbreiten.

Mannheim, im Mai 2016
CropEnergies AG
Der Vorstand

Kurzbericht 2015/16
Auszug aus dem

GESCHÄFTSBERICHT 2015/16

der

CropEnergies AG
Mannheim

BRIEF AN DIE AKTIONÄRE

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

CropEnergies hat die Chancen genutzt. So könnte man das Geschäftsjahr 2015/16 überschreiben, das sich entgegen anfänglicher Befürchtung zu einem ausgesprochen erfolgreichen Jahr entwickelte. Nachdem die beiden letzten Geschäftsjahre noch von einem beispiellosen Preisverfall auf den europäischen Bioethanolmärkten geprägt waren, verbesserte sich die Marktsituation über weite Teile des Jahres deutlich. Dies ist angesichts des dramatischen Verfalls des Ölpreises umso bemerkenswerter. Hier mag die geopolitisch motivierte, abermalige Erhöhung der Ölförderung der Haupttreiber sein. Für uns ist entscheidend, dass sich Bioethanol als klimaschonende Alternative zu fossilen Kraftstoffen von dieser Entwicklung weitgehend entkoppeln konnte und nun wieder eine Prämie auf Benzin erzielt. Dies ist aufgrund der erzielten Treibhausgaseinsparungen auch angemessen. Neben der erfreulichen Preisentwicklung profitierten wir von einem aktiven Kapazitätsmanagement. Mit der temporären Stilllegung unserer Anlage in Wilton haben wir die Priorität auf den Ertrag und weniger auf die Produktionsmenge gesetzt.

In Summe hat CropEnergies einen Jahresüberschuss von 42,6 Mio. € erwirtschaftet, nachdem im Vorjahr ein Verlust von 58,0 Mio. € einschließlich der Sonderbelastungen aufgrund des temporären Stillstands in Wilton angefallen war. Gleichzeitig haben wir die Verschuldung um 84 Mio. € auf 66 Mio. € mehr als halbiert. Vorstand und Aufsichtsrat nehmen diese erfreuliche Entwicklung zum Anlass, der Hauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende von 0,15 € je Aktie vorzuschlagen.

Wir haben im vergangenen Geschäftsjahr an allen Standorten weiter investiert. Die Neutralalkoholanlage in Zeitz läuft mit hoher Auslastung und die Anlage in Wilton steht aufgrund der Optimierungsarbeiten und Verbesserungen bereit, binnen weniger Wochen die Produktion wieder aufnehmen zu können. Die Nutzung der vollen Kapazität der CropEnergies-Gruppe von 1,3 Mio. m³ Bioethanol setzt jedoch eine nachhaltige Verbesserung der Marktlage voraus. Hierfür bedarf es weiterer umweltpolitischer Unterstützung, wengleich im September 2015 nach fast dreijähriger Debatte die Diskussion

in der EU um die notwendige Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Transportsektor beendet wurde. Die Grundlagen für die Entwicklung des Biokraftstoffmarkts in Europa bis 2020 sind gelegt, und von dem 10 %-Ziel für den Transportsektor können bis zu 7 % aus sogenannten konventionellen Biokraftstoffen wie unserem zertifiziert nachhaltigen Bioethanol stammen. Mit dieser politischen Entscheidung ist der Weg frei, nicht nur in Deutschland, Frankreich und Finnland E10 anzubieten, sondern diesen Kraftstoff auch in allen anderen EU-Mitgliedsstaaten zu etablieren. Ohne eine flächendeckende Nutzung von E10 wird es nicht möglich sein, die Klimaziele der EU zu erreichen. Die europäische Kraftstoffnorm hierfür besteht bereits seit 2012. Nun müssen Taten folgen.

Deutschland gilt als Vorreiter in Europa und hat Anfang 2015 anstelle einer energetischen Biokraftstoffquote ein Treibhausgas-einsparziel eingeführt. Hierauf hat sich die Biokraftstoffindustrie eingestellt und die Treibhausgaseinsparungen gegenüber fossilen Kraftstoffen weit über das gesetzlich geforderte Mindestmaß auf im Durchschnitt über 60 % gesteigert. Bedauerlich – letztlich auch für die Umwelt – ist jedoch, dass die Mineralölgesellschaften die höheren Einsparungen mit einer reduzierten Nutzung von Biokraftstoff quittierten. Entsprechend ist der Bioethanolverbrauch im vergangenen Jahr leicht gesunken. Hier ist die Politik gefragt, die ohnehin in den kommenden Jahren vorgesehenen Erhöhungen der Treibhausgaseinsparung zeitlich vorzuziehen. Dass dieser Schritt richtig und wichtig ist, hat die UN-Klimaschutzkonferenz in Paris im Dezember 2015 mit der Forderung einer Begrenzung der Erderwärmung auf weniger als 2 °C gezeigt. Dies gelingt nur durch den Ausstieg aus fossilen Energiequellen. Biokraftstoffe können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Wir setzen uns daher dafür ein, dass auch für 2030 verbindliche Zielvorgaben für den Einsatz von erneuerbaren Energien und die Senkung von Treibhausgasemissionen im Transportsektor festgelegt werden.

Für das Geschäftsjahr 2016/17 erwarten wir noch keine nennenswerten neuen Nachfrageimpulse für Bioethanol. Die gegenwärtigen Terminpreise signalisieren niedrigere Ethanolpreise als im Vorjahr. Bei weiterhin stark schwankenden Ethanolpreisen erwarten wir ein operatives Ergebnis zwischen 30 und 70 Mio. €.

Ohne unsere engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hätten wir das erfreuliche Ergebnis im Geschäftsjahr 2015/16 nicht realisieren können. Ihnen gilt unser besonderer Dank. Wir freuen uns, zusammen weiter am Unternehmenserfolg von CropEnergies zu arbeiten.

Bei Ihnen, liebe Aktionärinnen und Aktionäre, möchten wir uns dafür bedanken, dass Sie trotz turbulenter Zeiten und unbefriedigender Kursentwicklung Ihre Unterstützung gewährten. Wir freuen uns, wenn Sie uns auch künftig begleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Lutz

Michael Friedmann

Dr. Stephan Meeder

Chief Executive
Officer (CEO)

Chief Sales
Officer (CSO)

Chief Financial
Officer (CFO)

KONZERNABSCHLUSS, ERTRAGS-, FINANZ- UND VERMÖGENSLAGE

Die auf den folgenden Seiten in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich jeweils auf den Vorjahreszeitraum bzw. Zeitpunkt.

Ertragslage

Tsd. €	2015/16	2014/15
Umsatzerlöse	722.602	827.165
EBITDA*	121.544	25.177
EBITDA-Marge in %	16,8 %	3,0 %
Abschreibungen*	-34.849	-36.410
Operatives Ergebnis	86.695	-11.233
Operative Marge in %	12,0 %	-1,4 %
Restrukturierung und Sondereinflüsse	-18.055	-28.424
Ergebnis aus at Equity einbezogenen Unternehmen	40	290
Ergebnis der Betriebstätigkeit	68.680	-39.367
Finanzergebnis	-5.717	-3.742
Ergebnis vor Ertragsteuern	62.963	-43.109
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-20.316	-14.934
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	42.647	-58.043
Verwässertes und unverwässertes Ergebnis je Aktie €	0,49	-0,67

* Soweit nicht auf Restrukturierung und Sondereinflüssen entfallend

Konzernumsatz

Im Geschäftsjahr 2015/16 verzeichnete CropEnergies als Folge der temporären Stilllegung der Produktionsanlage in Wilton erwartungsgemäß einen Rückgang des Geschäftsvolumens. Die reduzierten Produktionsmengen spiegeln sich in niedrigeren Absatzmengen von Bioethanol wie auch Lebens- und Futtermitteln wider. Auch das Handelsvolumen lag unter dem Vorjahreswert.

Diesem Mengenrückgang standen jedoch erfreulich positive Entwicklungen der Absatzpreise gegenüber. Insbesondere am Bioethanolmarkt konnten im Verlauf des Geschäftsjahrs deutlich höhere Erlöse erzielt werden, obgleich die Notierungen zum Ge-

schäftsjahresende wieder merklich unter dem Jahreshoch lagen. Da auch die erzeugten Lebens- und Futtermittel zu leicht besseren Preisen abgesetzt wurden, blieb der Umsatz mit 723 (827) nur 13 % unter dem Vorjahreswert.

Weitere Details zur Umsatzentwicklung sind im Kapitel „Bericht zur Geschäftstätigkeit“ im Geschäftsbericht 2015/16 beschrieben.

EBITDA

Im Geschäftsjahr 2015/16 verbesserte CropEnergies die Ertragslage erheblich. Hierzu trugen die Verbesserungen der Absatzpreise für Bioethanol maßgeblich bei. Gleichzeitig konnten die Rohstoffkosten insbesondere aufgrund niedrigerer Getreidepreise gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr deutlich reduziert werden. Da zudem höhere Erlöse für Lebens- und Futtermittel erzielt wurden, konnte unter Berücksichtigung aller Faktoren eine erheblich bessere Rohmarge generiert werden. Die Materialaufwandsquote verringerte sich hierbei deutlich auf 72,5 (85,8) % der Gesamtleistung. Darüber hinaus ergab sich eine Verbesserung der operativen Kostenstruktur, insbesondere während des temporären Stillstands der Anlage in Wilton. Die währenddessen anfallenden Kosten werden als Restrukturierungsergebnis ausgewiesen. Insgesamt stieg das um Sondereinflüsse bereinigte EBITDA auf 121,5 (25,2) Mio. € an.

Operatives Ergebnis/Restrukturierung und Sondereinflüsse

Bei leicht auf 34,8 (36,4) Mio. € verminderten Abschreibungen führte der starke Anstieg des um Sondereinflüsse bereinigten EBITDA auch zu einer beträchtlichen Verbesserung des operativen Ergebnisses auf 86,7 (-11,2) Mio. €. Bezogen auf den Umsatz errechnet sich hieraus eine operative Marge von 12,0 (-1,4) %. Im Geschäftsjahr 2015/16 fielen Restrukturierungs- bzw. Sonderaufwendungen in Höhe von insgesamt 18,1 (28,4) Mio. € an, die im Wesentlichen die Produktionsanlage in Wilton betreffen.

Ergebnis der Betriebstätigkeit

In der Summe aus operativem Ergebnis, dem Ergebnis aus at Equity einbezogenen Unternehmen sowie Sondereinflüssen stieg das Ergebnis der Betriebstätigkeit auf 68,7 (-39,4) Mio. €.

Finanzergebnis

Die Verringerung des Finanzergebnisses auf -5,7 (-3,7) Mio. € ist insbesondere auf Währungskursschwankungen des britischen Pfundes zurückzuführen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Das Ergebnis vor Ertragsteuern verbesserte sich auf 63,0 (-43,1) Mio. €. Für Steuern vom Einkommen und vom Ertrag wurde im Berichtszeitraum ein Aufwand von 20,3 (14,9) Mio. € verbucht. Hiervon entfielen 13,7 (3,2) Mio. € auf laufende Steueraufwendungen.

Jahresüberschuss / -fehlbetrag

Der Konzern-Jahresüberschuss beläuft sich auf 42,6 (-58,0) Mio. €.

Ergebnis je Aktie

Bei 87,25 Mio. Stückaktien ermittelt sich ein Ergebnis je Aktie von 0,49 (-0,67) €.

Finanzlage

Finanzierungsrechnung

Tsd. €	2015/16	2014/15
Cashflow	87.265	5.285
Veränderung Nettoumlaufvermögen	14.300	20.796
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	101.565	26.081
Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-16.831	-31.636
Einzahlungen aus dem Abgang von langfristigen Vermögenswerten	66	152
Erhaltene Investitionszuschüsse	5	0
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-16.760	-31.484
Mittelabfluss (-) / -zufluss (+) aus Finanzierungstätigkeit	-86.430	2.597
Veränderung der flüssigen Mittel aufgrund von Wechselkursänderungen	-62	-1.346
Abnahme der flüssigen Mittel	-1.687	-4.152

Als Folge des auf 121,5 (25,2) Mio. € gestiegenen, um Sonderinflüsse bereinigten EBITDA erhöhte sich der Cashflow auf 87,3 (5,3) Mio. €. Einschließlich der Veränderung des Nettoumlaufvermögens belief sich der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit auf 101,6 (26,1) Mio. €.

Der Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit verringerte sich auf 16,8 (31,5) Mio. € und entfiel fast vollständig auf Investitionen in Sachanlagen. Diese dienten insbesondere der Verbreiterung des Produktportfolios und der Verbesserung der Produktionsanlagen.

Der Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten in Höhe von 14,1 (79,1) Mio. € standen Tilgungen von 100,5 (67,8) Mio. € gegenüber. Dies führte per Saldo zu einem Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 86,4 (Vorjahr: Mittelzufluss von 2,6) Mio. €.

Investitionen

Die Investitionen in Sachanlagen verringerten sich im Geschäftsjahr 2015/16 auf 16,7 (31,4) Mio. €. Davon wurden 8,1 Mio. € bei der CropEnergies Bioethanol GmbH, 7,7 Mio. € bei der BioWanze SA, 0,4 Mio. € bei der Ensus UK Ltd. und 0,3 Mio. € bei der Ryssen

Alcools SAS investiert. Des Weiteren wurden 0,1 (0,4) Mio. € in immaterielle Vermögenswerte investiert.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme liegt mit 591,5 (643,9) Mio. € um 52,4 Mio. € unter dem Vorjahresniveau. Das Eigenkapital erhöhte sich insbesondere aufgrund der erfreulichen Ertragslage auf 367,2 (331,7) Mio. €. Die Eigenkapitalquote der CropEnergies-Gruppe erreichte 62 (52) %.

AKTIVA

Tsd. €	29.02.2016	28.02.2015
Langfristige Vermögenswerte	459.788	493.362
Kurzfristige Vermögenswerte	131.688	150.552
Bilanzsumme	591.476	643.914

PASSIVA

Tsd. €	29.02.2016	28.02.2015
Eigenkapital	367.215	331.660
Langfristige Schulden	103.035	157.863
Kurzfristige Schulden	121.226	154.391
Bilanzsumme	591.476	643.914
Nettofinanzschulden	65.678	150.148
Verhältnis Nettofinanzschulden zum Cashflow	0,8	28,4
Eigenkapitalquote	62,1 %	51,5 %
Nettofinanzschulden in % des Eigenkapitals	17,9 %	45,3 %

Die langfristigen Vermögenswerte verminderten sich zum 29. Februar 2016 um 33,6 Mio. € auf 459,8 Mio. €. Dabei verringerte sich insbesondere das Anlagevermögen infolge planmäßiger Abschreibungen und unter Berücksichtigung von Investitionen um 28,1 Mio. € auf 452,8 Mio. €. Darin sind Geschäfts- und Firmenwerte in unveränderter Höhe von 5,6 Mio. € enthalten. Die aktiven latenten Steuern reduzierten sich um 5,6 Mio. € auf 5,2 Mio. €. Des Weiteren stieg der Anteil an at Equity einbezogenen Unternehmen um 0,1 Mio. € auf 1,8 Mio. €. Das Eigenkapital und die langfristigen Schulden decken das Anlagevermögen zu 103,9 (101,8) %.

Die kurzfristigen Vermögenswerte verringerten sich um 18,9 Mio. € auf 131,7 Mio. €. Dabei nahmen insbesondere die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Vermögenswerte um 13,9 Mio. € auf 60,2 Mio. € ab. Hierin sind auch die positiven Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten in Höhe von 0,2 (0,7) Mio. € enthalten. Der Bestand an Vorräten wurde um 6,8 Mio. € auf 56,9 Mio. € abgebaut. Des Weiteren erhöhten sich die Steuererstattungsansprüche um 3,5 Mio. € auf 6,6 Mio. € und der Bestand an flüssigen Mitteln verringerte sich um 1,7 Mio. € auf 8,0 Mio. €.

Die langfristigen Schulden reduzierten sich um 54,8 Mio. € auf 103,0 Mio. €. Dabei wurden insbesondere die langfristigen Finanzverbindlichkeiten durch Tilgungen um 48,0 Mio. € auf 51,0 Mio. € abgebaut. Des Weiteren verminderten sich die übrigen Rückstellungen um 8,1 Mio. € auf 11,2 Mio. €. Demgegenüber erhöhten sich die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen um 3,1 Mio. € auf 19,4 Mio. €. Die passiven latenten Steuern verringerten sich um 1,5 Mio. € auf 21,0 Mio. € und die sonstigen Verbindlichkeiten um 0,3 Mio. € auf 0,4 Mio. €.

Die kurzfristigen Schulden verminderten sich um 33,2 Mio. € auf 121,2 Mio. €. Dabei nahmen insbesondere die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten durch Tilgungen um 38,1 Mio. € auf 22,7 Mio. € ab. Dagegen erhöhten sich infolge der positiven Ergebnisentwicklung die kurzfristigen Steuerverbindlichkeiten um 17,7 Mio. € auf 18,9 Mio. €. Des Weiteren verringerten sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten um 8,8 Mio. € auf 65,1 Mio. €. Hierin sind auch die negativen Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten in Höhe von 7,7 (0,7) Mio. € enthalten. Die übrigen Rückstellungen reduzierten sich um 4,0 Mio. € auf 14,5 Mio. €.

In Summe konnten die Nettofinanzschulden deutlich auf 65,7 (150,1) Mio. € verringert werden. Hiervon sind 51,0 Mio. € langfristig und 22,7 Mio. € kurzfristig fällig. Dem stehen flüssige Mittel in Höhe von 8,0 Mio. € gegenüber. Das Verhältnis von Nettofinanzschulden zum Cashflow belief sich auf 0,8 (28,4).

Vorschlag zur Gewinnverwendung

Der Konzern-Jahresüberschuss der CropEnergies-Gruppe (nach IFRS) erhöhte sich auf 42,6 (-58,0) Mio. €. Nach einer Einstellung von 17,8 Mio. € in die Gewinnrücklagen erreichte der für die Gewinnverwendung maßgebliche handelsrechtliche Bilanzgewinn der CropEnergies AG 17,8 Mio. €.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung am 12. Juli 2016 vor, aus dem Bilanzgewinn der CropEnergies AG 13,1 Mio. €, entsprechend einer Dividende von 0,15 € pro Aktie auszuschütten, weitere 4,5 Mio. € in die Gewinnrücklagen einzustellen und den verbleibenden Bilanzgewinn in Höhe von 0,2 Mio. € auf neue Rechnung vorzutragen.

PROGNOSEBERICHT

Gesamtwirtschaftliche Lage und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Laut Winterprognose der EU-Kommission konnten alle EU-Mitgliedsstaaten im Jahr 2015 eine gesteigerte oder stabile Wirtschaftsleistung aufweisen. Bis 2017 soll die Wirtschaft in allen Mitgliedsstaaten zu Wachstum zurückkehren. Das Wirtschaftswachstum 2016 soll sich für die EU demnach auf 1,9 % und für den Euroraum auf 1,7 % belaufen. Im Jahr 2017 wird mit einem Anstieg auf 2,0 % bzw. 1,9 % gerechnet. Der niedrige Ölpreis, günstige Finanzierungsbedingungen und die Schwäche des Euro dürften sich dabei stärker und längerfristiger als zunächst erwartet auswirken. Demgegenüber zeichnen sich insbesondere mit der Verlangsamung des Wachstums in China und anderen Schwellenländern neue Herausforderungen für die Weltwirtschaft und damit auch Risiken für die Wachstumsaussichten in Europa ab.

Bioethanolmärkte

In der EU wird für 2016 mit einem weiteren Rückgang des Kraftstoffethanolverbrauchs auf 5,1 Mio. m³ gerechnet. Das Potential von Bioethanol für eine schnelle und kostengünstige Dekarbonisierung des Transportsektors wird damit bei Weitem nicht ausgeschöpft. Für einen nennenswerten Ausbau erneuerbarer Energien im Kraftstoffsektor bedarf es vielmehr einer europaweiten Einführung von E10. Nach Abschluss der Diskussionen über die zukünftige Ausgestaltung der politischen Rahmenbedingungen in der EU wird damit mittelfristig gerechnet. Beispielsweise soll in Belgien E10 ab Januar 2017 verfügbar sein.

Der Bedarf an Kraftstoffethanol in der EU soll auch im Jahr 2016 vor allem durch inländische Produktion gedeckt werden. Marktbeobachter rechnen mit einem Anstieg der europäischen Produktion auf 5,1 Mio. m³. Hieraus könnte sich erstmals ein Produktionsüberschuss von Kraftstoffethanol ergeben. Für die Bioethanolmärkte außerhalb des Kraftstoffbereichs wird mit keiner signifikanten Änderung von Angebot und Nachfrage gerechnet.

Für das Jahr 2016 rechnet CropEnergies mit europäischen Bioethanolpreisen, die sich unter dem Vorjahresniveau bewegen werden. Diese Einschätzung beruht darauf, dass die tatsächliche Bioethanolnachfrage weiterhin deutlich unter den Prognosen der Nationalen Aktionspläne der EU-Mitgliedsstaaten liegt, auf deren Grundlage der Ausbau der Produktionskapazitäten in der EU erfolgte. Bei moderater Entwicklung der Bioethanolimporte wird insgesamt damit gerechnet, dass sich die europäischen Bioethanolpreise vor allem an den zuletzt gesunkenen Rohstoffkosten in Europa orientieren werden.

Getreidemärkte

Nach einer Schätzung des US-Landwirtschaftsministeriums (USDA) vom 12. April 2016 wird sich die Weltgetreideproduktion (ohne Reis) im Getreidewirtschaftsjahr 2015/16 auf 1.994 Mio. t und damit nur leicht unter dem Rekordniveau des Vorjahrs bewegen. Aufgrund der guten Versorgungslage sollen die Lagerbestände um 6 % auf 484 Mio. t anwachsen, was gegen einen merklichen Anstieg der Getreidepreise sprechen sollte. Hierzu tragen auch erste Prognosen des Internationalen Getreiderats für das Getreidewirtschaftsjahr 2016/17 bei, nach denen erneut eine überdurchschnittliche Getreideernte und damit eine weiterhin sehr gute Versorgungslage erwartet wird. Diese Einschätzung beruht auf einer kaum veränderten Anbaufläche für Getreide und einer Normalisierung der Flächenerträge, die im Vorjahr ein Spitzenniveau erreichten.

Politische Rahmenbedingungen

Neben den Entwicklungen auf den Absatz- und Rohstoffmärkten sind der politische Wille und die entsprechenden Rahmenbedingungen für den Erfolg erneuerbarer Energien auch im Transportsektor entscheidend. Auf EU-Ebene einigten sich Parlament und Rat auf eine Änderung der „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ und der „Kraftstoffqualitätsrichtlinie“. Die am 15. September 2015 veröffentlichte „iLUC-Richtlinie“ sieht dabei u. a. vor, dass bis zu 7 % der im Jahr 2020 vorgesehenen 10 % an erneuerbaren Energien im Transportsektor aus konventionellen, als nachhaltig zertifizierten Biokraftstoffen stammen können. Der Rest von mindestens 3 % soll zum einen durch die verstärkte Förderung von Biokraftstoffen aus

Abfällen und Reststoffen erreicht werden. Zum anderen wird die im Schienen- und Straßenverkehr genutzte Elektrizität, sofern diese aus erneuerbaren Quellen stammt, mehrfach angerechnet. Die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen sind von den Mitgliedsstaaten innerhalb von zwei Jahren umzusetzen. Angesichts dieses Zeitvorlaufs rechnen Marktbeobachter nicht damit, dass es im Jahr 2016 noch zu einer signifikanten Anhebung der Beimischungsverpflichtungen von Bioethanol kommen wird. Hinzu kommt, dass die Beratungen über ein Klima- und Energiepaket 2030 andauern und diese im weiteren Jahresverlauf an Intensität gewinnen dürften. Es wird erwartet, dass die EU-Kommission bis Ende 2016 einen Vorschlag über rechtliche Maßnahmen zur Erreichung der europäischen Klima- und Energieziele für das Jahr 2030 veröffentlichen wird.

In Deutschland wurde die energiebezogene Biokraftstoffquote zum 1. Januar 2015 im Rahmen der Dekarbonisierungsstrategie durch eine Treibhausgasminderungsquote ersetzt. Demnach sollen auf den gesamten Kraftstoffverbrauch gerechnet 3,5 Gew.-% der Treibhausgasemissionen eingespart werden. Ab 2017 soll dieses jährliche Einsparungsziel auf 4,0 Gew.-% und ab 2020 auf 6,0 Gew.-% steigen. Mit dem Systemwechsel wurde die spezifische Treibhausgaseinsparung zu einem entscheidenden Wettbewerbsmerkmal für Biokraftstoffe in Deutschland. In Belgien gilt derzeit eine Beimischungsverpflichtung, wonach Ottokraftstoffe 4 Vol.-% Bioethanol enthalten müssen. Im Februar 2016 hat die belgische Regierung beschlossen, diese Beimischungsverpflichtung zum 1. Januar 2017 auf 8,5 Vol.-% zu erhöhen. In Großbritannien besteht eine Beimischungsverpflichtung in Höhe von 4,75 Vol.-%, wobei Biokraftstoffe aus Abfällen und Reststoffen doppelt angerechnet werden. Da diese Regelungen nicht ausreichen, um die europäischen Zielvorgaben für das Jahr 2020 zu erfüllen, ist eine höhere Nutzung erneuerbarer Energien erforderlich. Aufgrund des britischen Referendums über den Verbleib in der EU werden Anpassungen der politischen Vorgaben für Biokraftstoffe nicht vor 2017 erwartet. In Frankreich wird die Nutzung von Biokraftstoffen durch energetische Beimischungsverpflichtungen gefördert, die sich derzeit auf 7 % im Ottokraftstoff- und 7,7 % im Dieselmotorkraftstoffbereich belaufen.

Trotz der anhaltenden Diskussion auf EU-Ebene über ein Klima- und Energiepaket 2030 hat Frankreich bereits festgelegt, dass der Erneuerbare-Energien-Anteil im Transportsektor bis 2030 auf 15 % steigen soll. Bei der Dekarbonisierung des Transportsektors setzt der französische Staat ferner auf eine ökologischere Ausrichtung der Energiebesteuerung.

Konzernentwicklung

Das Geschäftsjahr 2016/17 wird angesichts niedriger Ölpreise, die den Blick auf Nutzen und Notwendigkeit erneuerbarer Energiequellen zeitweise verstellen, für die europäische Biokraftstoffbranche nicht minder herausfordernd als die letzten Jahre. Während europäisches, zertifiziert nachhaltig erzeugtes Bioethanol gegen Ende des letzten Kalenderjahres noch eine Prämie auf fossiles Benzin von rund 30 Cent pro Liter aufwies, ist aktuell ein deutlicher Rückgang der Preise eingetreten.

Für das Geschäftsjahr 2016/17 erwartet CropEnergies aufgrund der derzeitigen Terminnotierungen zunächst niedrige Preise für Bioethanol. Die Anlagen in Deutschland, Belgien und Frankreich werden aufgrund ihrer spezifischen Kostenvorteile weiter mit der gewohnt hohen Auslastung betrieben, während die Produktion in Wilton bis auf weiteres ausgesetzt bleibt. Im Jahresverlauf sollte eine Hinwendung zu schadstoffärmeren Treibstoffen und die Einführung von E10 in weiteren Ländern die Nachfrage nach Bioethanol beleben. Dies sollte auch zu einer Preisstabilisierung für Bioethanol beitragen.

Auf Basis dieser Annahmen soll die Erzeugung von Bioethanol, Lebens- und Futtermitteln in etwa das Niveau des Geschäftsjahrs 2015/16 erreichen. Einschließlich des Handelsgeschäfts rechnet CropEnergies mit einem Absatzvolumen von rund 1 Mio. m³ Bioethanol. Dies führt zu einer Umsatzerwartung von 625 bis 700 Mio. €. Vor dem Hintergrund konstanter Absatzmengen und unter dem guten Vorjahr liegender Bioethanolpreise rechnet CropEnergies für das Geschäftsjahr 2016/17 damit, ein um Sondereinflüsse bereinigtes EBITDA von 65 bis 105 Mio. € erwirtschaften und die Verschuldung weiter reduzieren zu können. Nach Abschreibungen wird –

unverändert zur am 19. November 2015 geäußerten Erwartung – mit einem operativen Ergebnis in einer Bandbreite von 30 bis 70 Mio. € gerechnet. Daneben entsteht während der temporären Stillstandszeit der Bioethanolanlage in Wilton ein Sonderaufwand von bis zu 17 Mio. € p.a.

CropEnergies erwartet, dass die Beschlüsse des Pariser Klima-Gipfels und die EU-Beschlüsse zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien auch im Transportsektor mittelfristig für weiteres Marktwachstum sorgen werden. Insbesondere sollte die Anhebung der Beimischungsquoten zur Einführung von E10 in weiteren Mitgliedsstaaten führen. Für den korrespondierenden Nachfrageanstieg ist CropEnergies als einer der führenden Hersteller Europas und aufgrund der Flexibilität und Kapazität seiner Anlagen gut gerüstet.

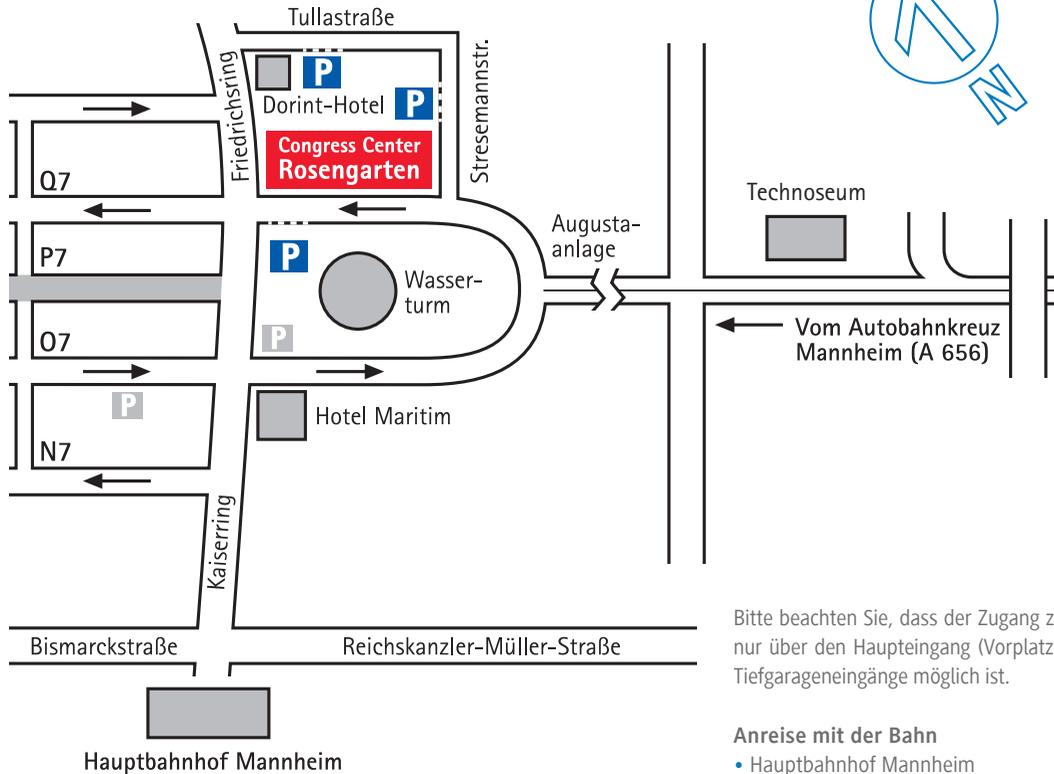
KONZERNZAHLENÜBERSICHT

IFRS/IAS		2015/16	2014/15	2013/14	2012/13	2011/12
Ergebnis						
Umsatz	Tsd. €	722.602	827.165	780.436	688.723	572.119
EBITDA	Tsd. €	121.544	25.177	68.463	118.989	84.314
in Prozent des Umsatzes	%	16,8	3,0	8,8	17,3	14,7
Operatives Ergebnis	Tsd. €	86.695	-11.233	35.002	87.018	53.008
in Prozent des Umsatzes	%	12,0	-1,4	4,5	12,6	9,3
Ergebnis der Betriebstätigkeit	Tsd. €	68.680	-39.367	28.050	87.004	51.922
Jahresüberschuss	Tsd. €	42.647	-58.043	12.006	57.175	30.180
in Prozent des Umsatzes	%	5,9	-7,0	1,5	8,3	5,3
Cashflow und Investitionen						
Cashflow	Tsd. €	87.265	5.285	50.858	98.238	63.986
in Prozent des Umsatzes	%	12,1	0,6	6,5	14,3	11,2
Investitionen in Sachanlagen*	Tsd. €	16.831	31.636	18.182	11.104	14.415
Bilanz						
Bilanzsumme	Tsd. €	591.476	643.914	666.305	598.947	623.444
Nettofinanzschulden	Tsd. €	-65.678	-150.148	-134.674	-82.907	-158.383
Eigenkapital	Tsd. €	367.215	331.660	395.344	389.705	353.929
in Prozent der Bilanzsumme	%	62,1	51,5	59,3	65,1	56,8
Wertentwicklung						
Sachanlagen*	Tsd. €	447.176	475.232	472.519	437.344	458.624
Goodwill	Tsd. €	5.595	5.595	5.595	5.595	5.595
Working Capital	Tsd. €	43.142	43.191	71.186	64.173	60.287
Capital Employed	Tsd. €	495.913	524.018	549.300	507.112	524.506
ROCE	%	17,5	-2,1	6,4	17,2	10,1
Aktie						
Marktkapitalisierung	Mio. €	332	262	442	499	450
Gesamtzahl Aktien per 28./29. Februar	Mio.	87,25	87,25	87,25	85	85
Schlusskurs per 28./29. Februar	€	3,80	3,00	5,07	5,87	5,30
Ergebnis je Aktie	€	0,49	-0,67	0,14	0,67	0,36
Dividende je 1-Euro-Aktie	€	0,15**	0,00	0,10	0,26	0,18
Dividendenrendite per 28./29. Februar	%	3,9	0,0	2,0	4,4	3,4
Herstellung						
Bioethanolherstellung	1.000 m³	837	1.056	884	808	692
Mitarbeiter						
Anzahl der Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente)		416	432	430	321	310

* einschließlich immaterieller Vermögenswerte

** Vorschlag

VI. ANFAHRT



Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Congress Center Rosengarten nur über den Haupteingang (Vorplatz Rosengarten) und nicht über die Tiefgarageneingänge möglich ist.

Anreise mit der Bahn

- Hauptbahnhof Mannheim
- Stadtbahnlinie 5, Haltestelle Rosengarten
- Stadtbahnlinien 3 und 4, Haltestelle Wasserturm
- Buslinien 60, 63, 64, Haltestelle Wasserturm
- Alternativ zu Fuß vom Hauptbahnhof bis zum Congress Center Rosengarten (ca. 10–15 Min.)

Die Eintrittskarte zur Hauptversammlung berechtigt die Aktionäre am Veranstaltungstag (**12. Juli 2016**) bis zum darauf folgenden Tag 3:00 Uhr zur Fahrt mit allen Bussen, Straßenbahnen und freigegebenen Zügen (DB: RE, RB und S-Bahn jeweils in der 2. Klasse) im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN).

Informationen (z. B. zu Fahrplänen) erhalten Sie unter www.vrn.de



Congress Center Rosengarten
Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim

Anreise mit dem Auto

- A 656 Richtung Mannheim
- Beschilderung Richtung Zentrum folgen

Parkmöglichkeiten

- Parkhaus Wasserturm
- Parkhaus Congress Center Rosengarten
- Parkhaus Dorint-Hotel

CropEnergies erstattet Ihnen am Tag der Hauptversammlung die Parkgebühren für die genannten Parkhäuser. Im Austausch für Ihren Parkschein erhalten Sie am Informationsschalter der CropEnergies AG auf der Hauptversammlung ein kostenfreies Ticket für die Ausfahrt.

Ihre Adressdaten verwenden wir ausschließlich zum Versand der Finanzberichte. Sie können Ihre Adressdaten jederzeit löschen lassen – entweder per E-Mail an die Adresse ir@cropenergies.de, per Post (unfrei) an die Adresse

CropEnergies AG
Investor Relations
Maximilianstraße 10
68165 Mannheim

oder per Fax unter der Nummer +49 (621) 71 41 90 - 03.

Ich erhalte bisher keine Informationen der CropEnergies AG und wünsche in Zukunft folgende:

Per Post Per E-Mail

Geschäftsbericht
Quartalsberichte

Ich erhalte aktuell
Informationen per Post
und wünsche aber
zukünftig nur noch
Zusendung per E-Mail.

**Ich erhalte bereits Informationen
und wünsche keine mehr.**

Datum, Unterschrift



Finanzkalender

Bericht 1. Quartal 2016/17	6. Juli 2016
Hauptversammlung 2016	12. Juli 2016
Bericht 1. Halbjahr 2016/17	12. Oktober 2016
Bericht 1.–3. Quartal 2016/17	11. Januar 2017
Bilanzpresse- und Analystenkonferenz Geschäftsjahr 2016/17	17. Mai 2017

Den vollständigen Geschäftsbericht 2015/16 senden wir Ihnen gerne zu.

Kontakt

CropEnergies AG
Maximilianstraße 10
68165 Mannheim

Investor Relations
Dr. Lilia Filipova-Neumann
Tel.: +49 (621) 714190-30
Fax: +49 (621) 714190-03
ir@cropenergies.de

Öffentlichkeitsarbeit/Marketing
Nadine Dejung
Tel.: +49 (621) 714190-65
Fax: +49 (621) 714190-05
presse@cropenergies.de

www.cropenergies.com

Handelsregister Mannheim: HRB 700509